



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

in der Gemeinde Gräfelfing

***mit den Neuerungen durch die Änderungssatzungen vom 01.01.2010
und 01.01.2015***

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung –ÜVO) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gräfelfing folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Gemeinde Gräfelfing erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

(2) Für die Regelung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Gräfelfing gelten die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Gräfelfing (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 01.01.2006 *mit den Änderungen vom 01.01.2010*.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Gräfelfing benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Abs. 8 AWS der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Gemeinde Gräfelfing angeschlossen sind, als Benutzer. ²Bei der Anlieferung von Abfällen im Bringsystem gelten der Anlieferer und der Erzeuger als Benutzer. ³Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen durch die Gemeinde gilt derjenige als Benutzer, dessen Abfälle die Gemeinde entsorgt.

(3) Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 7 Abs. 2 AWS, es sei denn, er hat seiner Zahlungspflicht gegenüber einem in § 7 Abs. 1 AWS genannten Gebührenschuldner nachweislich genügt.

(4) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung werden als Jahresgrundgebühr und als Leistungsgebühr in Form einer Gewichtsgebühr für Rest- und Bioabfall erhoben. ²Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Nutzungseinheiten im Sinn des § 1 Abs. 9 AWS. ³Für die Berechnung der Jahresgrundgebühr sind grundsätzlich die Verhältnisse am 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres maßgebend. ⁴Die Jahresgrundgebühr wird bei der Jahresabrechnung nach Monaten abgerechnet, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgrundgebühr erhoben wird.

(2) ¹Bei Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinn des § 1 Abs. 2 Gewerbeabfallsatzung (GewAbfS) der Gemeinde Gräfelfing ohne extra Betriebs- und Arbeitsräume kann von der Grundgebühr befreit werden, wenn aus der Tätigkeit keine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zu erwarten ist. ²Bestehen auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden, wird nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeiten ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus den Tätigkeiten jedes einzelnen Gewerbebetriebes keine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zu erwarten ist.

(3) ¹Auf die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden quartalsweise Abschlagszahlungen erhoben. ²Sie sind jeweils in der Mitte des Quartals, also am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., fällig. ³Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Nutzungseinheiten und festgestelltes Gewicht von Rest- und Bioabfall) des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Jahres festgesetzt. ⁴Zu den Terminen nach Satz 2 ist jeweils ein Viertel des festgesetzten Betrages fällig.

⁵Einmalig beim Übergang der Volumenmessung von Rest- und Biomüll im Jahr 2005 auf die Verwiegung im Jahr 2006 werden die Abschlagszahlungen anhand des gemessenen Volumens und des Gebührensatzes für die Leistungsgebühr aus dem Jahr 2005 (0,09 €/je Liter Rest- und Biomüll) festgesetzt.

(4) ¹Soweit die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. ²Dabei werden alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Die Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr wird insbesondere dann geschätzt, wenn das Verwiegesystem (§ 15 Abs. 3 AWS) nicht betriebsbereit ist oder

wenn der Inhalt der Tonne aus sonstigen Gründen nicht erfasst worden ist. ⁴Dabei wird das durchschnittliche Gewicht der letzten drei Leerungen für die Festsetzung der Gewichtsgebühr zugrunde gelegt. ⁵Sind für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

(5) ¹Nach Ablauf des Veranlagungsjahres erfolgt eine endgültige Berechnung der zu zahlenden Abfallgebühren. ²Dabei werden die für das Veranlagungsjahr festgesetzten Abschlagszahlungen angerechnet. ³Ergibt sich eine Überzahlung, wird diese mit der ersten Rate der Abschlagszahlungen für das Folgejahr verrechnet, bzw. erstattet. ⁴Über die festgesetzten Gebühren wird ein Bescheid über die Abfallbeseitigungsgebühr erstellt.

(6) ¹Für die Bemessung der Jahresgrundgebühr ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind. ²Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden oder keine Abfälle zu den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen gebracht werden.

(7) ¹Bei erstmaliger Anmeldung eines Grundstücks oder einer Nutzungseinheit zur Abfallentsorgung der Gemeinde werden quartalsweise Abschlagszahlungen auf die Jahresgrundgebühr erhoben. ²Es werden die am Beginn der Veranlagung vorhandenen Verhältnisse (Anzahl der Nutzungseinheiten) zugrunde gelegt.

(8) Bei Beendigung der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 7 AWS oder bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird ein Gebührenbescheid zur Endabrechnung der Abfallgebühren erstellt.

(9) ¹Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, sind diese der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. ²Mitgeteilte Änderungen, die sich auf die Jahresgrundgebühr auswirken, werden zum 1. des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats gebührenwirksam. ³Änderungen während des laufenden Jahres, die sich auf die Höhe der festgesetzten Abschlagszahlungen auswirken, können nur zum nächsten auf die Änderungsmitteilung folgenden Termin nach Abs. 3 S. 2 berücksichtigt werden.

(10) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 2 S. 3 bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle sowie nach den entstandenen Personal- und Transportkosten.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Jahresgrundgebühr beträgt 60,00 € pro Nutzungseinheit.

(2) Die Gewichtsgebühr beträgt 0,44 €/ kg für den Restabfall und 0,30 €/ kg für den Bioabfall.

(3) Gegen eine Gebühr von 7,00 € können zusätzliche Restmüllsäcke erworben werden, falls die Kapazität der vorhandenen Abfallbehälter vorübergehend nicht ausreicht (§ 13 Abs. 2 AWS).

(4) ¹Gegen eine Gebühr von 10,00 € pro Jahr können von der Gemeinde abschließbare Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 L bzw. 240 L zur Verfügung gestellt werden. ²Diese Gebühr wird für ein ganzes Jahr erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung während des laufenden Jahres. ³Wer vor dem 01.11.2005 bereits eine abschließbare Tonne erworben hat, ist von dieser Gebühr befreit.

(5) ¹Gegen eine Gebühr von 15,00 € pro 20 Minuten kann der Häckseldienst auf Abruf bestellt werden. ²Dieser häckselt bereit gelegtes Material, das Häckselgut verbleibt auf dem Grundstück.

(6) ¹Haushalte in der Gemeinde Gräfelfing, die nachweislich auf die Benutzung von Windeln angewiesen sind, werden auf Antrag 25 Restmüllsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. ²Für Kinder unter 2 Jahren werden diese Restmüllsäcke einmalig verteilt, für Pflegefälle mit (z.B. mit einem ärztlichen Attest) nachgewiesener Inkontinenz einmal im Jahr. ³Gewerbliche Betriebe sind von dieser Unterstützung ausgenommen.

(7) ¹Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Kleinmengen an E-Schrott, sofern sie aus privaten Gräfelfinger Haushalten kommen, kostenlos auf dem Wertstoffhof abgeben. ²Ab einer Menge von 10 Geräten muss vorher auf dem Wertstoffhof angerufen werden, um die Abgabe anzumelden. ³Ab einer Menge von 20 Geräten sind diese durch die Vertreiber zur Sammelstelle des Landkreises bei der Firma AR Recycling in der Ingolstädter Landstraße 89a in Garching zu liefern.

(8) ¹Gewerbebetriebe können eine Genehmigung für die Anlieferung von Wertstoff- und Abfallfraktionen aus ihren Betrieben auf den Wertstoffhof der Gemeinde zu den hierfür vorgesehenen Zeiten beantragen. ²Hierfür sind gemäß der Satzung für die Benutzung von Entsorgungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| • Sperrmüll, Paletten, Holzkisten | 25,00 €/ cbm |
| • Bauschutt | 25,00 €/ cbm |
| • Grüngut | 25,00 €/ cbm |
| • Autobatterie | 3,00 €/ Stck |
| • Motorradbatterie | 2,00 €/ Stck |

§ 5

Entstehen und Enden der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Jahresgrundgebühr entsteht die Gebührenschuld grundsätzlich am 1. Januar des Veranlagungsjahres. ²Beginnt der Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 7 AWS im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. des auf die Anmeldung folgenden Monats, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgrundgebühr erhoben wird.

(2) Bei der Gewichtsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(3) ¹Die Gebührenschuld hinsichtlich der Jahresgrundgebühr endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Überlassungszwang nach § 7 AWS endet. ²Liegt die letzte Leerung der Abfallbehälter nach diesem Termin, endet die Gebührenpflicht hinsichtlich der Jahresgrundgebühr mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zum letzten Mal geleert wurden. ³Hinsichtlich der Gewichtsgebühr endet die Gebührenpflicht mit der letzten Leerung der Abfallbehälter.

(4) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners hat der bisherige Schuldner die Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel der Gemeinde angezeigt wird, zu entrichten. ²Danach hat der neue Schuldner die Gebühren zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung werden jährlich erhoben. ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ³In jedem Veranlagungsjahr werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Abschlagszahlungen auf die Gebühren festgesetzt. ⁴Die Abschlagszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. zu den in § 3 Abs. 3 S. 2 genannten Terminen fällig.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3, *und* 5 werden die Gebühren mit dem Erwerb der Restmüllsäcke bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Gräfelfing vom 01.01.1999 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer kraft.

Gräfelfing, den 30.10.2006

Till Reichert
3. Bürgermeister

Die *kursiven* Abschnitte sind die Änderungen, welche in der Änderungssatzung vom 01.01.2010 festgelegt sind.